

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · BASICS KLAUSUR ZIVILRECHT · „DIE VIOLINE DER EICHENDORFFS“

Wiss. Mit. Johannes Kührt, LL.M. oec., Halle (Saale)*

„Die Violine der Eichendorffs“

THEMATIK	Eigentumserwerbstatbestände, gutgläubiger Erwerb, Abgrenzung Besitzdienerschaft/mittelbarer Besitz, Pfandrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext (BGB)

■ SACHVERHALT

Eberhard von Eichendorff (E) lebt in einem äußerst herrschaftlichen Schloss am Rhein. Dabei verbrachte er in seinem Leben viele Stunden an seiner Violine, bei der es sich um ein Familienerbstück aus dem frühen 19. Jahrhundert handelte. Mit den Jahren wurden seine Finger jedoch langsamer und seine zeitweise virtuose Spielweise glich immer mehr einem „langsamen und geradezu durchschnittlichen Gedudel“.

Es war für E daher schwer zu ertragen, das Musikinstrument tagtäglich zu sehen und jedes Mal aufs Neue daran erinnert zu werden, dass sich seine guten Tage dem Ende neigen. So beschloss er, sein Instrument verkaufen zu wollen. Ihm war jedoch äußerst wichtig, dass es nicht in die Hände „eines minderbegabten 17-jährigen Berufsschülers“ gelangt, sondern von Personen gespielt werde, deren Virtuosität an die seinige im Entferntesten heranreichen würde. Um jedoch den Wert des Instruments bestimmen zu können, wollte er dieses zunächst von Restaurator und Musikhändler Ludovic (L) begutachten und im Wert schätzen lassen. Dazu schickte er seinen persönlichen und stets seinen Weisungen unterworfenen Mitarbeiter Darius (D), der für die Instandhaltung des Schlossinventars zuständig war, in das Atelier des L.

D war jedoch von dem präventösen Verhalten des E schon lange genervt und sah sich großer Arroganz und Undankbarkeit ausgesetzt. So beschloss er, dem L die Geige zu verkaufen und den Erlös „als Ersatz für das schikanöse Verhalten des E“ für sich zu behalten. Der E werde schon nichts bemerken.

* Der *Autor* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Insolvenzrecht (Prof. Dr. *Stephan Madaus*) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Bei der Klausur handelt es sich um eine Zwischenprüfungsklausur zum Abschluss der Vorlesung im Sachenrecht. Der Punkteschnitt lag bei 4,55 Punkten, die Durchfallquote bei 49,5 %.

L wunderte sich zwar, wie der doch recht unmusikalisch aussehende D, der noch dazu in blauer Latzhose und mit Zollstock in der Hand das Atelier betrat, an eine solch einzigartige Violine gekommen sein mag, sah jedoch keinen Anlass, an der Eigentümerschaft des D zu zweifeln und zahlte D für die Violine einen Geldbetrag von 20.000 EUR in bar.

L geriet jedoch kurz darauf in große finanzielle Nöte, weil sein Handwerk nicht mehr nachgefragt war. So beschloss er, bei Pfandleiher Philipp (P) ein Darlehen über 30.000 EUR aufzunehmen und ihm im Gegenzug die Violine als „Sicherheit“ zu übergeben. Der P sollte jedoch nie Eigentümer der Violine werden, und L soll sie wiederbekommen, wenn er das Darlehen zurückzahlen würde. Daraufhin erfuhr jedoch E von dem Schicksal seines geliebten Instruments und den unverhofften Nebeneinkünften des D. Er fragt sich nun, ob er von P die Violine herausverlangen kann.

Kann E von P gem. § 985 BGB die Herausgabe der Violine verlangen?